

Wegzug ins Ausland

Wenn Sie einen endgültigen Wegzug ins Ausland planen, hat dies Auswirkungen auf die Steuerveranlagung. Die Steuerpflicht fürs laufende Kalenderjahr dauert vom 1. Januar bis zum Wegzugsdatum. Ausserdem werden in einem solchen Fall laut Art. 177 Abs. 3 StG die Steuern fällig. Wir bitten Sie deshalb, frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, möglichst einen Monat vor dem Wegzug.

Um die Steuerveranlagung abschliessen zu können, brauchen Sie eine Steuererklärung bis zum Wegzug auszufüllen. Auf Grund dieser wird dann die Veranlagung erstellt und fakturiert. Ebenso ist der Steuerbezug zu regeln. Oftmals fliessen auch Auszahlungen aus der 2. Säule oder der Säule 3a. Diese sind ebenfalls steuerpflichtig, allerdings zu einem reduzierten Steuersatz und als Sondersteuer (siehe auch „Einmalsteuern / Kapitalauszahlungen“).

Wenn Sie bei uns vorbeikommen, um die Steuerangelegenheiten für den Wegzug ins Ausland zu regeln, bitten wir Sie, uns folgende Informationen mitzubringen:

- genaue Adresse im Ausland
- Kontaktperson in der Schweiz, welche befugt ist, als Generalbevollmächtigte/r in Steuerangelegenheiten zu handeln

Bitte füllen Sie dazu unseren „Fragebogen für Wegzüge ins Ausland“ aus.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Wenn Sie für eine bestimmte Zeit im Ausland weilen, beispielsweise für einen Sprachaufenthalt, eine Weltreise oder ein Auslandpraktikum, brauchen Sie sich nicht definitiv abzumelden. Es besteht die Möglichkeit einer „internen Abmeldung“. Sie behalten Ihren gesetzlichen Wohnsitz in Schaffhausen und bleiben dadurch in der Schweiz steuerpflichtig sowie versichert. Betreffend Krankenkasse und Versicherungen bitten wir Sie, mit Ihren Versicherungen Kontakt aufzunehmen, um sich genau zu informieren.

Steuerpflichtig bleiben Sie selbstverständlich nur für die erzielten Einkommen/ Vermögen. Bei einem Sprachaufenthalt oder einer Weltreise werden üblicherweise keine oder aufs Jahr bezogen weniger Einkommen erzielt. Teilen Sie uns mit, wieviel steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen Sie voraussichtlich erwarten und wir werden die vorläufige Rechnung entsprechend anpassen. Bei internen Abmeldungen benötigen wir noch die Angabe einer Vertretung. Diese Person wird sämtliche Korrespondenz von uns erhalten.

Bitte füllen Sie dazu unseren „Fragebogen für Wegzüge ins Ausland“ aus.